

Kommunale Wärmeplanung – wie geht's weiter?

Gemeinde Wurmlingen

Tobias Bacher

Klimaschutz- und Energieagentur

Region Schwarzwald-Baar-Heuberg gGmbH

Ihr unabhängiger Partner

für Fragen rund um die Themen Klimaschutz und Energie



Agenda

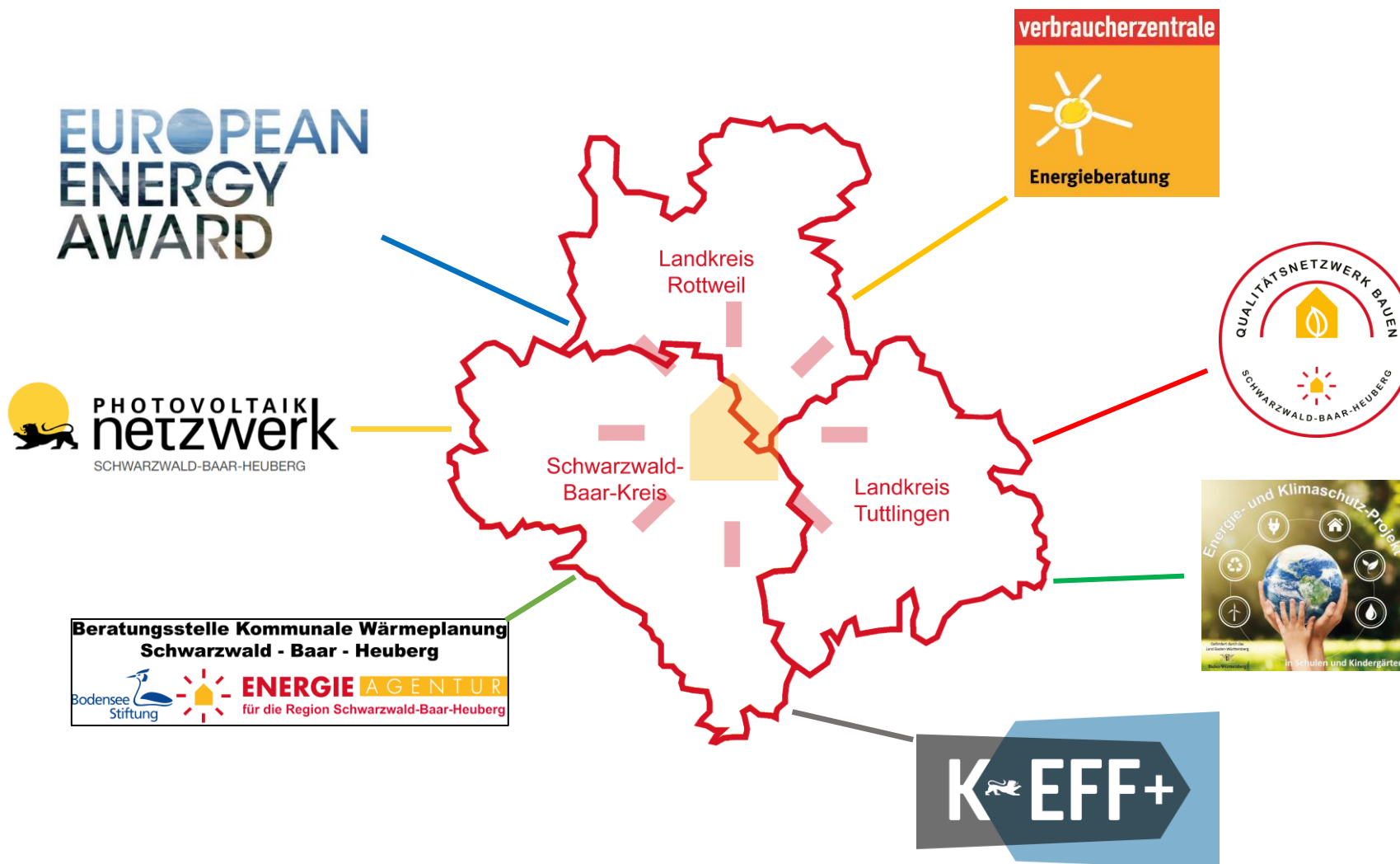
- Kurzvorstellung der Klimaschutz- und Energieagentur SBH
 - Unser Beratungsangebot
- Einordnung Wärmeplanung
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)-Kurzübersicht
- Fördermittel: Bundeförderung für effiziente Gebäude (BEG)

DAS TEAM DER KLIMASCHUTZ- UND ENERGIEAGENTUR



Ferdinand König | Alexander Spreitzer | Sven Merz | Jörg Schaller | Hannah Kohler | Alessandro Palazzo | Tobias Bacher | Brigitte Kamenz | Jochen Hintermeister | Manfred Müller | Martina Widemann | Rolf Halter | Anette Singer

Die Projekte der Klimaschutz- und Energieagentur



- Die KLEA-SBH informiert Privatpersonen, Kommunen & Unternehmen
- Zu den Themen Energieeffizienz, Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz



BERATUNGSÜBERSICHT

Bundeförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale

Stand 01/2021

	Telefonberatung	Onlineberatung	Beratungsstellen	Basis-Check	Gebäude-Check	Solarwärme-Check	Heiz-Check	Detail-Check	Eignungs-Check		
Wer				<ul style="list-style-type: none"> Mieter private Haus- oder Wohneigentümer private Vermieter Bauherren 	<ul style="list-style-type: none"> Mieter private Haus- oder Wohneigentümer private Vermieter 	<ul style="list-style-type: none"> private Haus- oder Wohneigentümer private Vermieter 	<ul style="list-style-type: none"> Besitzer einer solarthermischen Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> private Haus- oder Wohneigentümer private Vermieter 	<ul style="list-style-type: none"> Mieter private Haus- oder Wohneigentümer private Vermieter 	Solar <ul style="list-style-type: none"> private Haus- oder Wohneigentümer private Vermieter 	Heizung <ul style="list-style-type: none"> private Haus- oder Wohneigentümer private Vermieter
Was	Klärung einfacher Energiesparfragen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> Strom sparen Auswahlkriterien für Elektrogeräte Fördermöglichkeiten 	Einschätzung zu Energiesparfragen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> Auswahlkriterien für Heizsystemen Fördermöglichkeiten 	Klärung von Fragen und Problemen rund ums Energiesparen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> Strom- und Heizkostenabrechnung Fördermöglichkeiten erneuerbare Energien Dämmung 	Überblick über <ul style="list-style-type: none"> Strom- und Wärmeverbrauch Geräteausstattung Sparpotenziale 	Überblick über <ul style="list-style-type: none"> Strom- und Wärmeverbrauch Geräteausstattung Sparpotenziale Heizungsanlage Gebäudehülle Fördermöglichkeiten 	Überprüfung der optimalen Einstellung und Effizienz der solarthermischen Anlage Keine Überprüfung von Photovoltaik-Anlagen!	Analyse des gesamten Heizsystems bzgl. optimaler Einstellung und Effizienz: <ul style="list-style-type: none"> Brennwertkessel Niedertemperaturkessel Wärmepumpe Fernwärme 	Klärung einzelner, spezifischer Energieprobleme, z. B. <ul style="list-style-type: none"> baulicher Wärmeschutz Haustechnik Fördermöglichkeiten 	Analyse der Einsatzmöglichkeiten für solarthermische oder Photovoltaik-Anlagen und Beratung zu Fördermöglichkeiten	Beratung zum Heizungstausch: <ul style="list-style-type: none"> Analyse des bestehenden Heizsystems Prüfung aller möglichen Heiztechniken Vorschlag der drei geeignetsten Techniken Fördermöglichkeiten 	
Wie	Telefonische Klärung einfacher Fragen kostenfrei unter 0800 – 809 802 400	Schriftliche Kurzberatung im Online-Beratungsraum über www.verbraucherzentrale-energieberatung.de Zugangsdaten per E-Mail	Ausführliches, persönliches Gespräch in einer Beratungsstelle Dauer mind. 30 Minuten	1 Termin zu Hause zur fundierten Einschätzung der energetischen Situation Dauer ca. 1 Stunde	1 Termin zu Hause zur fundierten Einschätzung der energetischen Situation Dauer ca. 2 Stunden	2 Termine zu Hause, Messung mindestens an 3 Tagen (davon 1 Sonntag erforderlich) Dauer insgesamt ca. 4 Stunden	2 Termine zu Hause an aufeinanderfolgenden Tagen für 24-h-Messung Dauer insgesamt ca. 2 Stunden	1 Termin zu Hause zur detaillierten Beurteilung und Klärung eines spezifischen Energieproblems Dauer ca. 1,5 Stunden	1 Termin zu Hause zur detaillierten Prüfung und Beurteilung Dauer ca. 1,5 Stunden	1 Termin zu Hause zur detaillierten Prüfung und Beurteilung Dauer ca. 2 Stunden	
	Mo–Do 8–18 Uhr Fr 8–16 Uhr	Antwort innerhalb von 48 h	Terminvereinbarung notwendig!								
	Mündliche Empfehlung und/oder Vereinbarung eines weiterführenden Beratungsgesprächs	Schriftliche Kurzempfehlung und/oder Vereinbarung eines weiterführenden Beratungsgesprächs	Detaillierte, auf ein individuelles Problem zugeschnittene Handlungsempfehlungen	Standardisierter Kurzbericht (Kein Gutachten!) mit jeweiligem Check-Ergebnis sowie Handlungsempfehlungen per Post ca. 4 Wochen nach Ortstermin	Standardisierter Kurzbericht (Kein Gutachten!) mit jeweiligem Check-Ergebnis sowie Handlungsempfehlungen per Post ca. 4 Wochen nach 2. Ortstermin	Individueller Bericht (Kein Gutachten!) mit Check-Ergebnis sowie Handlungsempfehlungen per Post ca. 4 Wochen nach Ortstermin					
€	Kostenfrei				30 Euro						
	Die Beratung hat einen Wert von 65 Euro/Stunde und wird vollständig vom BMWi getragen.	Die Beratung hat einen Wert von 65 Euro/Stunde und wird vollständig vom BMWi getragen.	Die Beratung hat einen Wert von 65 Euro/Stunde und wird vollständig vom BMWi getragen.	Der Basis-Check hat einen Wert von 181 Euro und wird vollständig vom BMWi getragen.	Der Gebäude-Check hat einen Wert von 247 Euro . Die Differenz zum Kostanteil trägt das BMWi.	Der Solarwärme-Check hat einen Wert von 461 Euro . Die Differenz zum Kostanteil trägt das BMWi.	Der Heiz-Check hat einen Wert von 330 Euro . Die Differenz zum Kostanteil trägt das BMWi.	Der Detail-Check hat einen Wert von 312 Euro . Die Differenz zum Kostanteil trägt das BMWi.	Der Eignungs-Check Solar hat einen Wert von 312 Euro . Die Differenz zum Kostanteil trägt das BMWi.	Der Eignungs-Check Heizung hat einen Wert von 247 Euro . Die Differenz zum Kostanteil trägt das BMWi.	

Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind alle Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen unter **0800 – 809 802 400** (kostenfrei) oder auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.



Unser Beratungsangebot

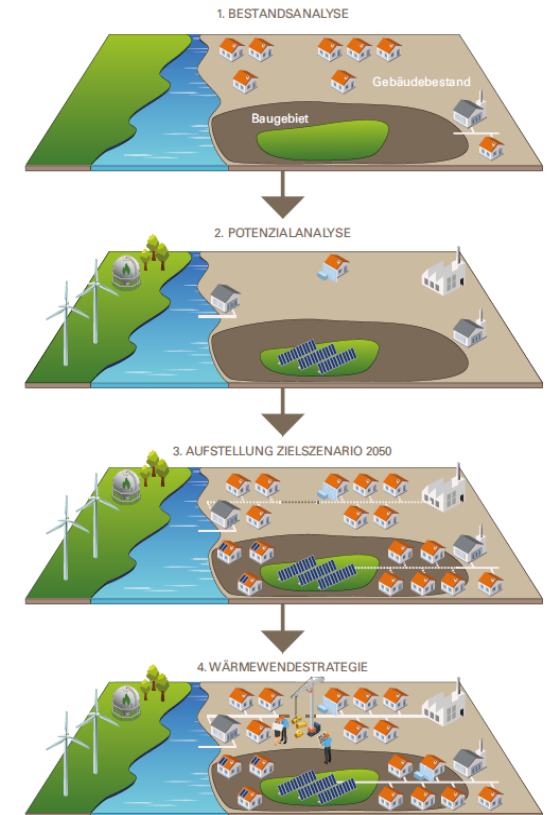
- Unabhängige / **Neutrale Beratung**
- Kostengünstig bis Kostenfrei

Was kann unsere Beratung nicht?

- = „Einstiegsberatung“
 - Wir suchen nach einer geeigneten Lösung-Planen diese aber nicht!!!

Warum Wärmeplanung?

- Klärung der Wärmeversorgungsoptionen in einem Gebiet
 - „Anschluss an ein Nahwärmenetz möglich?“
 - Einzelversorgung
 - Bezahlbare Wärmeversorgungsoptionen
- Ausbau von Wärmnetzen voranbringen
 - Langfristige/ Strategische Entscheidung
- Wärmewende bis 2040 (2045)
 - Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung
 - Nutzung der regionalen Potenziale
 - Kein Mittelabfluss

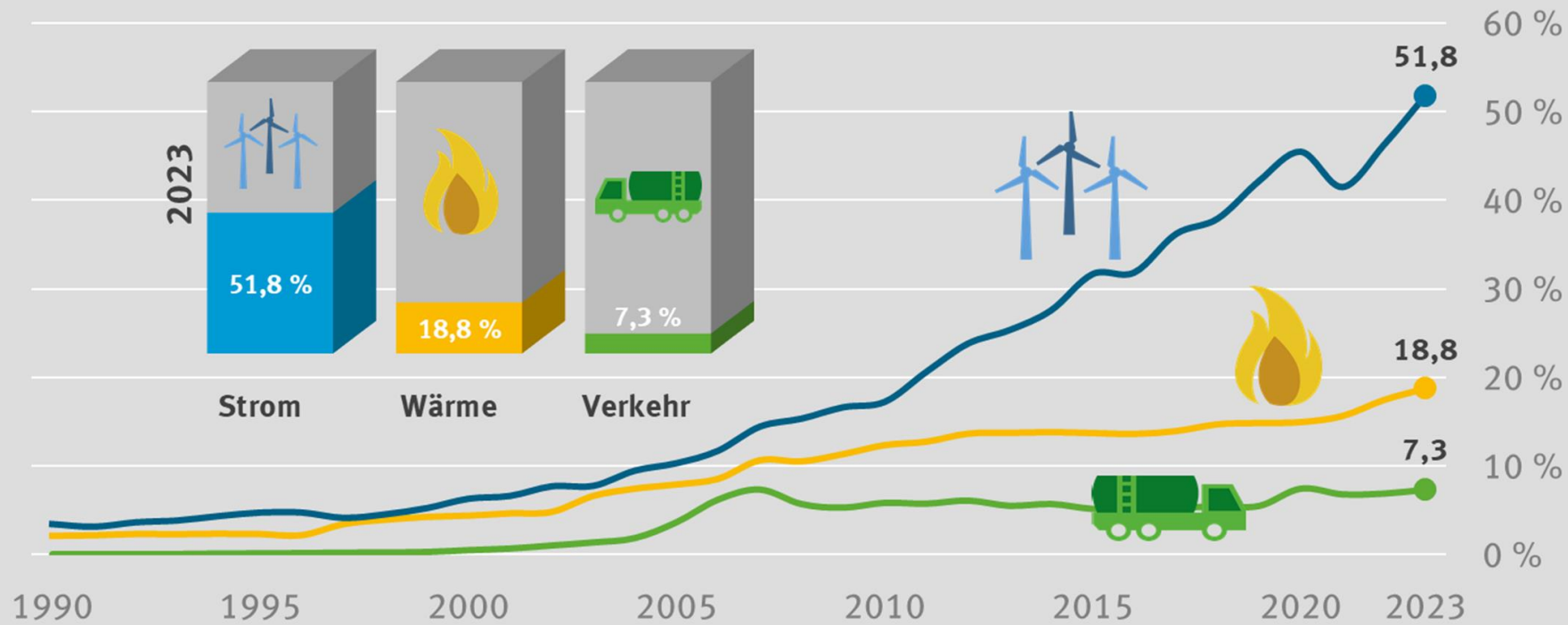


Quelle: KEA-BW

Umbau der Wärmeversorgung wird Jahr(zehnte) dauern, daher müssen heute schon wegweisende Entscheidungen / Orientierungshilfen getroffen werden.

Wärmesektor

Erneuerbare Energien: Anteile in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr bis 2023



Quelle: Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)
 Datenstand: 02/2024

Quelle:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#verkehr>

Bedeutung der Wärmeplanung

- Planungsinstrument (ohne rechtliche Außenwirkung)
 - Fortschreibung alle 7 Jahre (WPG: 5 Jahre)
- KWP informelle, strategische Planung:
 - Informationsquelle
 - zeigt mögliche Wärmeversorgungsoptionen auf
- Rechtlich nicht bindend:
 - Ein Anspruch eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu Nutzen oder Bereitstellen besteht nicht!
 - §23 WPG: „Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten“

KWP und GEG

Führt eine Wärmeplanung schon vor 2028 zur 65% Pflicht des GEG?

-Nein hierfür wird eine separate Gebietsausweisung benötigt!!!

(GEG §71 Abs.8)

(8) In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das vor Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder vor Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung eines Wärmeplans, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet getroffen wurde, sind die Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden. Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder nach Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.

Wärmeplanungsgesetz WPG (Bund)

- Verpflichtet alle Kommunen zur Wärmeplanung bis 2026/ 2028
- Wasserstoff- und Nahwärmeausbauggebiete (GEG)
 - Rechtliche Grundlage fehlt noch in Baden-Württemberg

Gebäudeenergiegesetz „GEG“

Klimaschutzgesetz des Bundes

Deutschland soll früher klimaneutral werden

- Treibhausgasemissionen
 - Bis 2030: 65 % weniger CO₂ (bislang 55 %)
 - Bis 2040: 88 % weniger CO₂
 - 2045: Klimaneutralität (bislang 2050)
- Zulässige jährliche CO₂-Emissionsmengen für einzelne Sektoren wie Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr oder Gebäudebereich werden abgesenkt.



Quelle: www.bundesregierung.de

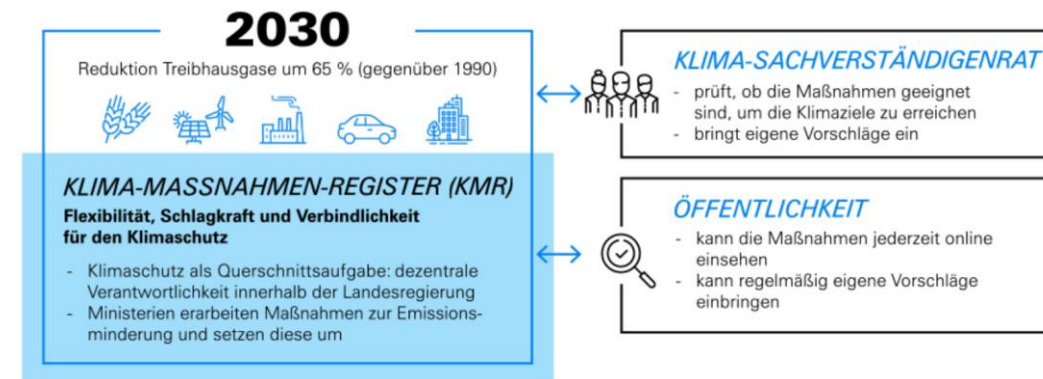
Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW

Klimaschutzziele

Der Treibhausgasausstoß des Landes Baden-Württemberg soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent sinken.

Bis zum Jahr 2040 soll über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

...Anforderungen z.B. PV-Pflicht



Quelle: <https://klimaschutzland.baden-wuerttemberg.de/kmr>

Novelle GEG – Kurzüberblick Änderungen 2024

- In **Neubaugebieten** muss ab dem **1. Januar 2024** jede neu eingebaute Heizung mindestens **65 Prozent erneuerbare Energie** nutzen.
- Für **Bestandsgebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden**, gilt diese Vorgabe abhängig von der Gemeindegröße **nach dem 30. Juni 2026 bzw. 30. Juni 2028**. Diese Fristen sind angelehnt an die im Wärmeplanungsgesetz vorgesehenen Fristen für die Erstellung von Wärmeplänen. Ab den genannten Zeitpunkten müssen neu eingebaute Heizungen in Bestandsgebäuden und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten die Vorgaben des Gesetzes erfüllen. Um es den Eigentümern zu ermöglichen, die für sie passendste Lösung zu finden, kann für eine Übergangsfrist von fünf Jahren noch eine Heizung eingebaut werden, die die 65-Prozent-EE-Vorgabe nicht erfüllt.



Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/09/geg.html>

Novelle GEG – Kurzüberblick Änderungen 2024

- **Bestehende Heizungen sind von den Regelungen nicht betroffen** und können weiter genutzt werden. Auch wenn eine Reparatur ansteht, muss kein Heizungsaustausch erfolgen.
- Der **Umstieg auf Erneuerbare erfolgt technologieoffen**. Bei einem Heizungseinbau oder Heizungsaustausch können Eigentümer frei unter verschiedenen Lösungen wählen: Anschluss an ein Wärmenetz, elektrische Wärmepumpe, Stromdirektheizung, Biomasseheizung, Hybridheizung (Kombination aus Erneuerbaren-Heizung und Gas- oder Ölkessel), Heizung auf der Basis von Solarthermie und „H2-Ready“-Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für eine entsprechende Wasserstoffinfrastruktur vor Ort gibt.



Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/09/geg.html>

Novelle GEG – Kurzüberblick Änderungen 2024

- Daneben ist jede andere Heizung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien bzw. eine Kombination unterschiedlicher Technologien zulässig. Dann ist ein rechnerischer Nachweis für die Erfüllung des 65%-Kriteriums zu erbringen.
- Um auch bei **Öl- und Gasheizungen, die ab dem 1. Januar 2024 eingebaut werden**, den Weg Richtung klimafreundliches Heizen einzuschlagen, **müssen diese ab dem Jahr 2029 stufenweise ansteigende Anteile von grünen Gasen oder Ölen verwenden: Ab dem 1. Januar 2029 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 60 Prozent.**



Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/09/geg.html>

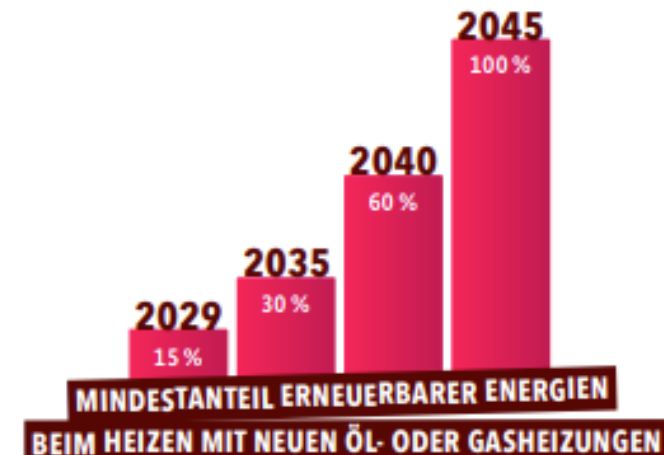


Bild-Quelle:
https://www.energie-wachsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Downloads/faktenblatt-geg-gebaeudeenergiegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Novelle GEG – Kurzüberblick Änderungen 2024

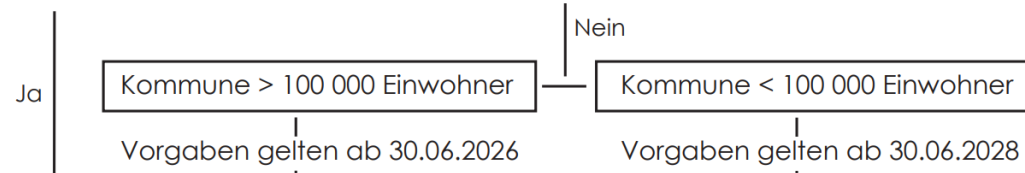
- Das Gebäudeenergiegesetz enthält weitere **Übergangsregelungen, z.B. wenn der Anschluss an ein Wärmenetz in Aussicht steht**, und eine allgemeine Härtefallregelung, die auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht ermöglicht. Im Einzelfall wird dabei etwa berücksichtigt, ob die notwendigen Investitionen in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Auch Fördermöglichkeiten und Preisentwicklungen fließen hier ein. **Aber auch aufgrund von besonderen persönlichen Umständen, wie etwa einer Pflegebedürftigkeit, kann eine Befreiung von der Pflicht zum Heizen mit Erneuerbaren gewährt werden.**



Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/09/geg.html>

Heizungstausch ab 01.01.2024 im Bestandsgebäude §71

Liegt für Ihre Kommune eine scharf geschaltene Wärmeplanung vor?



Welche Heizung erfüllt die Vorgaben (Anteil von 65% Erneuerbarer Energie)

Heizung mit (teilweise) Brennstoff

Auf 100 % Wasserstoff umrüstbarer Gaskessel

⌚ Nur wenn das Haus in einem Wasserstoffnetz-Ausbaubereich (Wärmeplanung) liegt und Gasverteilnetzbetreiber einen genehmigten Umstellungsfahrplan hat.

Wärmepumpen-Hybrid-Heizung

Kombination mit altem Brennwert-Kessel möglich
⌚ Betriebsverbot ab 01.01.2045 für Zusatzheizkessel

Solarthermie (Hybrid)

⌚ Solarthermie kann Heizlast nicht alleine erbringen.
Im Hybrid müssen mindestens 60% des Zusatzheizsystems erneuerbar sein

Synthetisches Methan oder synthetisches Heizöl

Mindestens zum Anteil von 65%
⌚ Betriebsverbot ab 01.01.2045 für Heizkessel mit fossilen Brennstoffen

Heizung ohne Brennstoff

Elektro-Wärmepumpe

Stromdirektheizung

⌚ Nur bei EFH/ZFH oder beim Austausch von Einzelraumheizungen* oder bei gutem Wärmeschutz

Fernwärme/Nahwärme

⌚ Nur möglich, wenn ein Vertrag über eine Belieferung mit 65 % erneuerbarer Wärme geschlossen wurde und der Wärmelieferant einen Wärmenetzplan hat

Biomasse

Biomethan/Bioöl

Holz

- Pellets
- Hackschnitzel
- Scheitholz

Bis zum Gelten der Vorgaben:
Bedingungen beim Einbau von Heizungen mit fossilen Energieträgern (Öl/Gas):

- Pflichtberatung zur (zukünftigen) Wirtschaftlichkeit
- Nachweis von Belieferung mit erneuerbaren Energien im Anteil von
 - 2029 15 %
 - 2035 30 %
 - 2040 100 % (BW)
- Betriebsverbot ab 01.01.2045 für Heizkessel mit fossilen Brennstoffen
- **EWärmeG beachten!**

Übergangslösung:

Es kann zunächst auch noch eine konventionelle Heizung eingebaut werden, diese muss innerhalb von 5 Jahren nachgerüstet oder ersetzt werden.

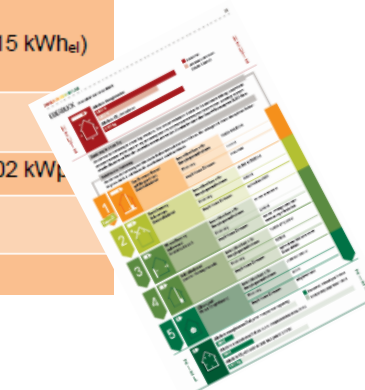
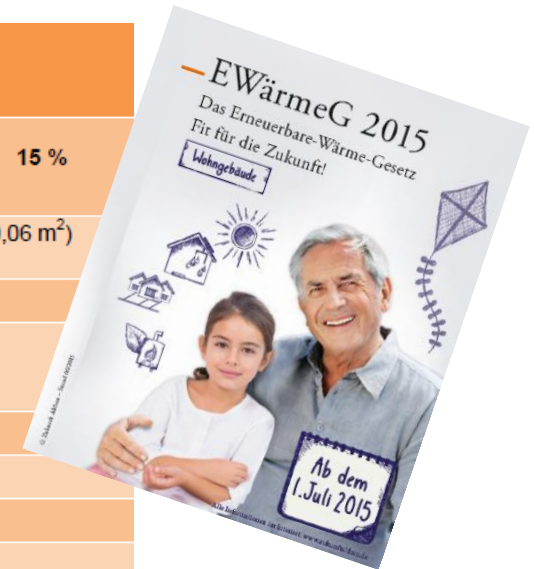
*Einzelraumheizungen: Bei Gasetage- oder Einzelraumfeuerungsanlagen hat man 13 Jahre Zeit für die Umrüstung nach Austausch der ersten Heizung.

Quelle: Klimaschutz- und Energieagentur Region Schwarzwald-Baar-Heuberg



Achtung...das EWärmeG gilt immer noch!

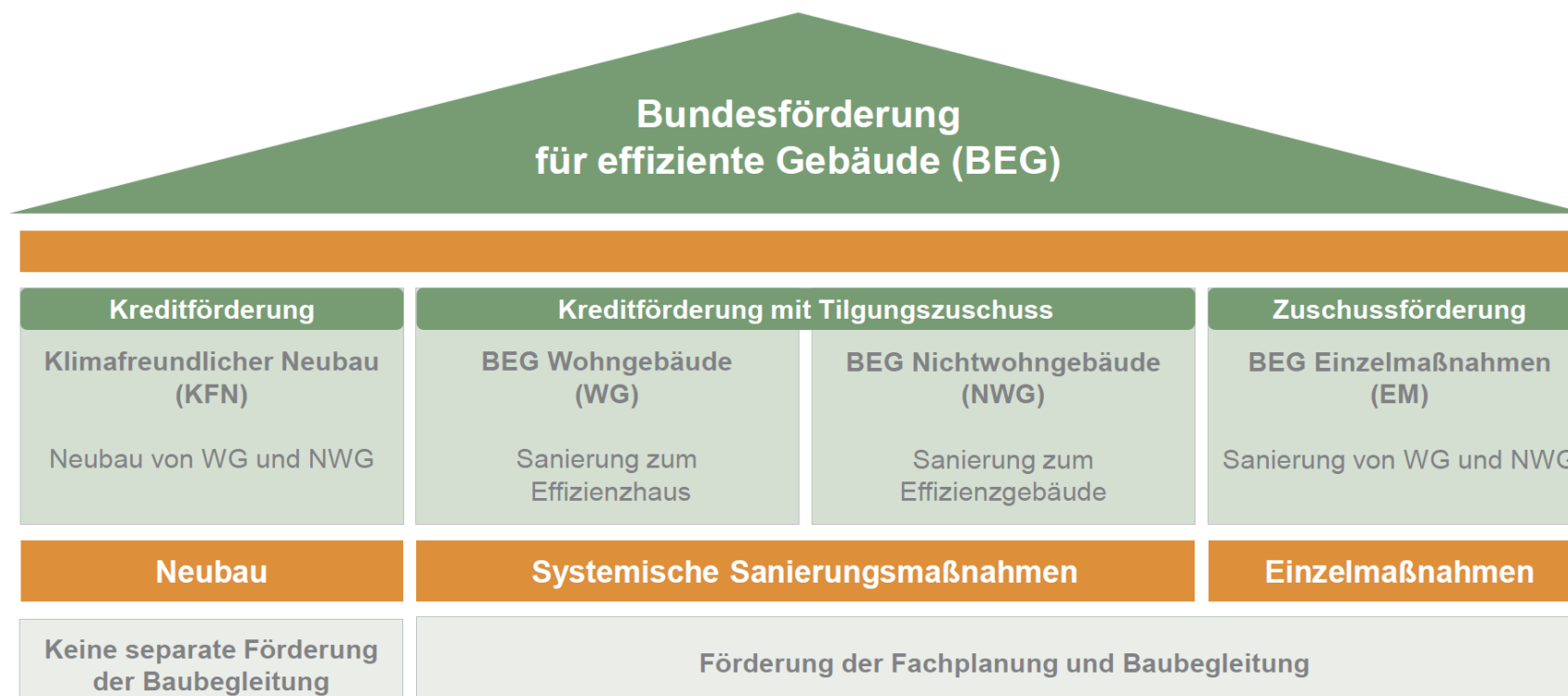
Schematische (vereinfachende) Übersicht	Wohngebäude			Nichtwohngebäude		
	5 %	10 %	15 %	5 %	10 %	15 %
Erfüllungsoptionen						
Solarthermie* ^{****} [m ² Aperturfläche/m ² Wfl Nfl]	✓ (EZFH 0,023 m ²) (MFH 0,02 m ²)	✓ (EZFH 0,047 m ²) (MFH 0,04 m ²)	✓ (EZFH 0,07 m ²) (MFH 0,06 m ²)	✓ (0,02 m ²)	✓ (0,04 m ²)	✓ (0,06 m ²)
Holzzentralheizung*	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Einzelraumfeuerung (Kachel-/Putz-/Grund-/Pelletofen) % der WFl beheizt oder mit Wasserwärmeübertrager	-	(✓) bis 30.6.2015 ≥ 25% Wfl	✓ ≥ 30% Wfl	-	-	-
Wärmepumpe* (JAZ ≥ 3,50; JHZ ≥ 1,20)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Biogas* (i.V.m. Brennwert)	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-
Bioöl* (i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-
Baulicher Wärmeschutz						
- Dach/oberste Geschossdecke ^{***}	✓ > 8 VG	✓ 5 bis 8 VG	✓ ≤ 4 VG	✓ > 8 VG	✓ 5 bis 8 VG	✓ ≤ 4 VG
- Außenwände ^{***}	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- „Kellerdeckendämmung“ ^{***}	✓ 3 bis 4 VG	✓ ≤ 2 VG	-	✓ 3 bis 4 VG	✓ ≤ 2 VG	-
- Transmissionswärmeverlust ^{****} (H _T)	✓	✓	✓	-	-	-
- Bilanzierung des WEB*	-	-	-	✓ (WEB -5%)	✓ (WEB -10%)	✓ (WEB -15%)
Hocheffiziente KWK*						
- ≤ 20 kW _{el} (Pauschale: el. Nettoarb./m ² Wfl Nfl)	✓ (≥ 5 kWh _{el})	✓ (≥ 10 kWh _{el})	✓ (≥ 15 kWh _{el})	✓ (≥ 5 kWh _{el})	✓ (≥ 10 kWh _{el})	✓ (≥ 15 kWh _{el})
- > 20 kW _{el} (min. 50 % Deckung des WEB)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anschluss an Wärmenetz*	✓	✓	✓	✓	✓	✓
(min 50% KWK oder 15 % EE oder Abwärme)						
Photovoltaik* [kWp/m ² Wfl Nfl]	✓ (0,0067 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓ (0,02 kWp)	✓ (0,0067 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓ (0,02 kWp)
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung*	-	-	-	✓	✓	✓
Sanierungsfahrplan	✓	-	-	-	-	✓



Quelle: UM Baden-Württemberg

Fördermittel: Bundeförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Förderprogramm BEG ein kurzer Überblick



Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg/>

Förderprogramm BEG ein kurzer Überblick

Einzelmaßnahmen für Wohngebäude

Was wird gefördert?

- **Heizungstausch**
- **Effizienzmaßnahmen**
 - Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle
 - Heizungsoptimierung
 - Anlagentechnik

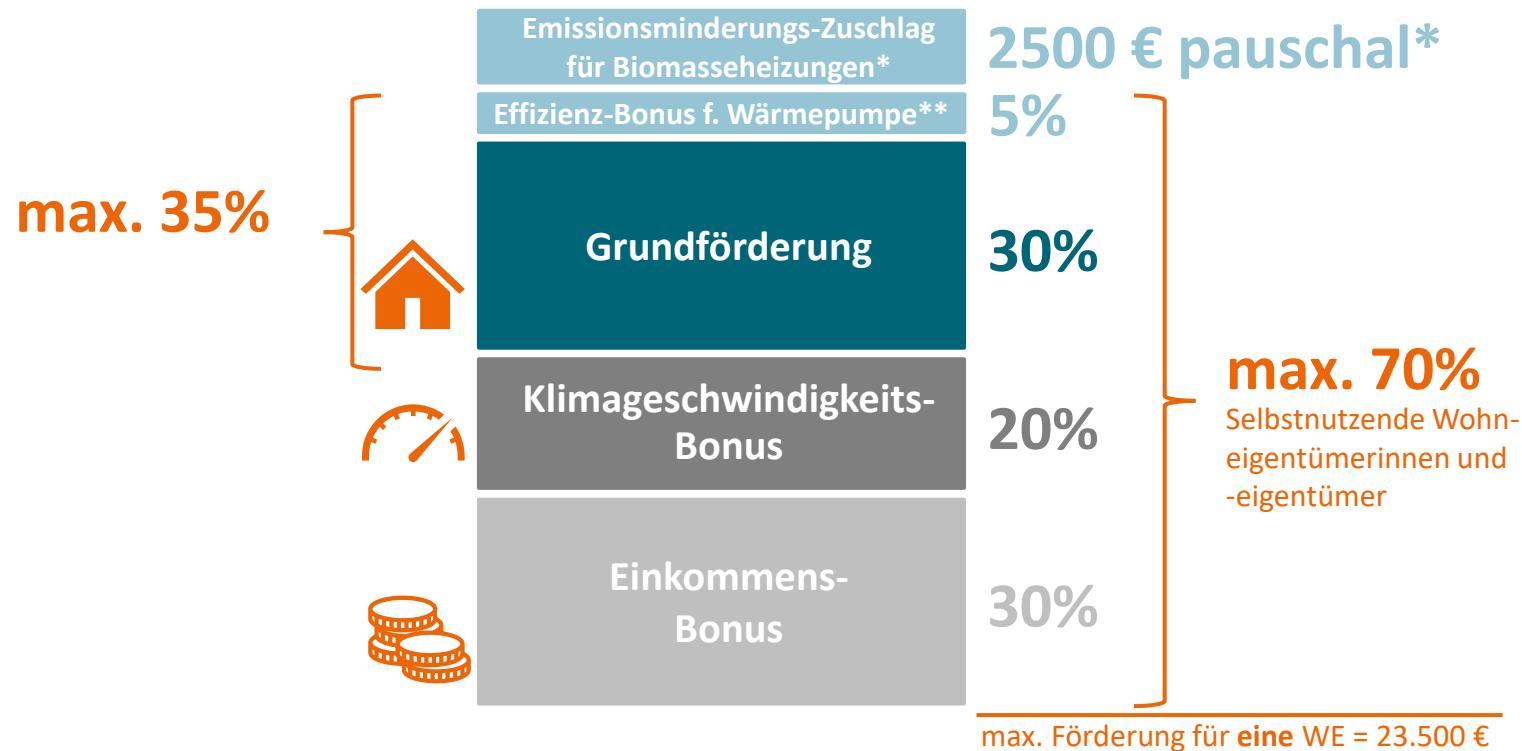
Wie wird gefördert?



Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Förderprogramm BEG ein kurzer Überblick

Heizungstauschförderung



* Der Zuschlag wird pauschal gewährt, wenn die Feinstaubemission maximal 2,5 mg/m³ beträgt. Die Kosten für die Emissionsminderung sind nicht in den förderfähigen Kosten anzusetzen. ** Der Bonus wird für Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser gewährt sowie für solche mit natürlichen Kältemittel. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.html>)

Förderprogramm BEG ein kurzer Überblick

SO FÖRDERN WIR KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT 2024*



30% GRUNDFÖRDERUNG

Für den **Umstieg** auf **Erneuerbares Heizen**. Das hilft dem Klima und die **Betriebskosten bleiben stabiler** im Vergleich zu fossil betriebenen Heizungen.



30% EINKOMMENSABHÄNGIGER BONUS

Für selbstnutzende **Eigentümerinnen und Eigentümer** mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen **unter 40.000 Euro pro Jahr**.



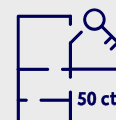
20% GESCHWINDIGKEITSBONUS

Für den **frühzeitigen Umstieg** auf Erneuerbare Energien **bis Ende 2028**. Gilt zum Beispiel für den Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicher-Heizungen sowie von Gasheizungen (**mindestens 20 Jahre alt**).



BIS ZU 70% GESAMTFÖRDERUNG

Die Förderungen können auf bis zu **70% Gesamtförderung addiert werden** und ermöglichen so eine attraktive und nachhaltige Investition.



SCHUTZ FÜR MIETERINNEN UND MIETER

Mit einer **Deckelung der Kosten** für den Heizungstausch auf **50 Cent pro Quadratmeter und Monat**. Damit alle von der klimafreundlichen Heizung profitieren.

*Mehr erfahren auf www.energiewechsel.de/beg

Quelle: BMWK, Stand 09/2023

Quelle:
<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Bilder/Infografiken/infografik-beg-foerderung-klimafreundliches-heizen.html>

Förderprogramm BEG ein kurzer Überblick

Förderfähige Kosten

ab 01.01.2024

Mindestinvestitionssumme* = 300€

Heizungstausch	Effizienzmaßnahmen
<p>30.000 € für die 1. Wohneinheit (WE) + 15.000 € für die 2. - 6. WE + 8.000 € ab der 7. WE</p>	<p>Sanierungsmaßnahmen an Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung</p> <p>30.000 € pro WE 60.000 € pro WE mit iSFP***</p>
<p>einmalig**</p>	<p>pro Kalenderjahr</p>

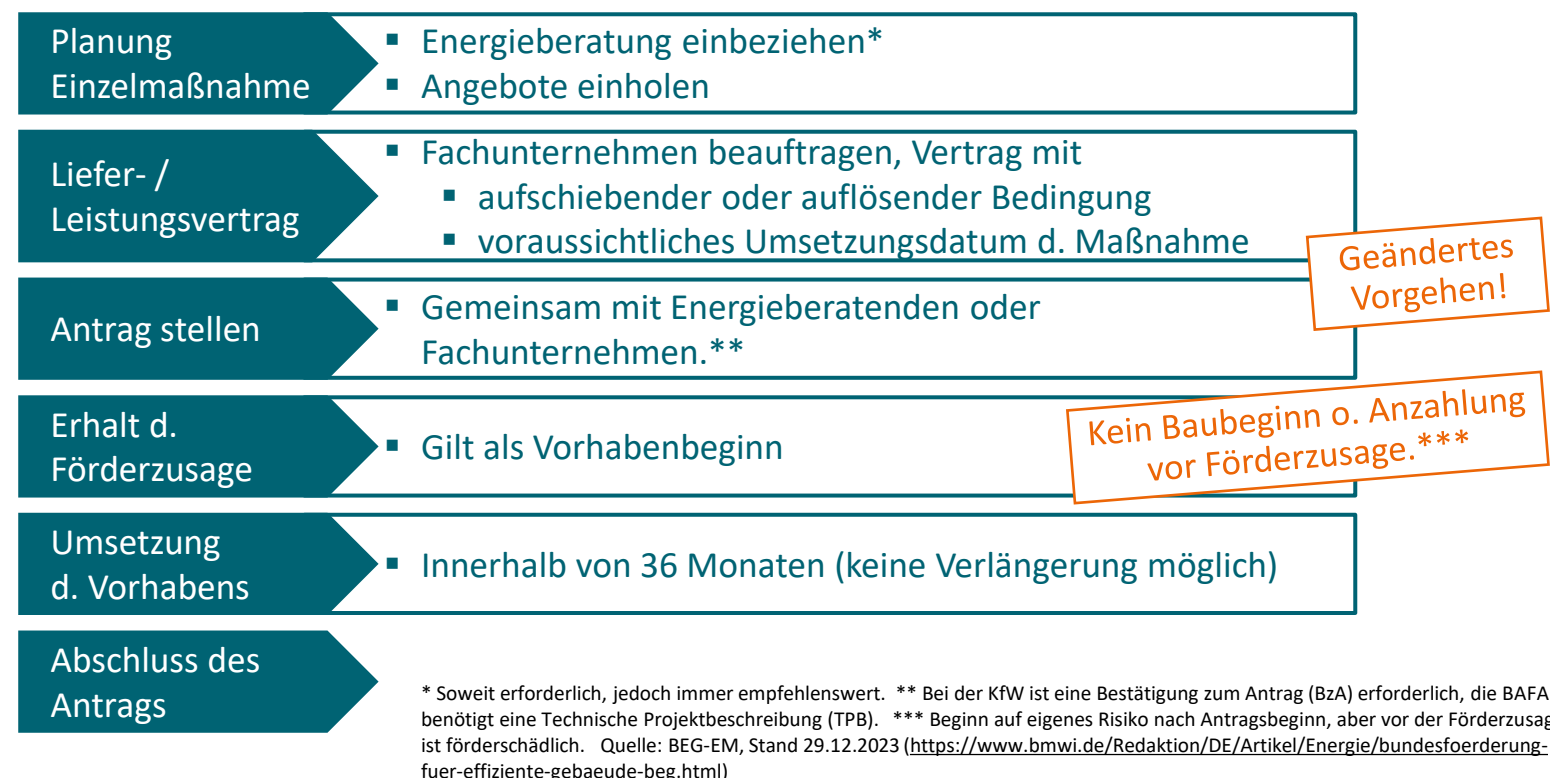
kumulierbar

* Bezogen auf die förderfähigen Kosten ** Die förderfähigen Kosten von 30.000 Euro können nur einmalig, aber über mehrere Förderanträge für mehrere Heizungen, in Anspruch genommen werden. *** Für sonstige energetische Maßnahmen beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben insgesamt 30.000 Euro pro Wohneinheit. Wird der iSFP-Bonus gewährt oder ist der Eigentümer nach Nummer 5.2 der Richtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ nicht antragsberechtigt für den iSFP, erhöhen sich die förderfähigen Kosten auf 60.000 Euro pro Wohneinheit. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Förderprogramm BEG ein kurzer Überblick

Antragsstellung von Einzelmaßnahmen

ab dem 01.01.2024



Förderprogramm BEG ein kurzer Überblick

Zinsverbilligter Ergänzungskredit

- Voraussetzungen:
 - Nur zur Finanzierung von geförderten Einzelmaßnahmen*
 - Für selbstgenutzte Wohneinheit
 - Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen: max. 90.000 €**
- Kreditsumme: max. 120.000 € pro Gebäude***
- Zinsvergünstigung: max. 2,5%
Bei 30 Jahren Laufzeit, Zinsbindungsfrist 10 Jahre

* Erhältlich bei der Hausbank unter Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) bzw. eines Zuwendungsbescheids (BAFA). ** Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen. Dazu wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen der relevanten Haushaltsmitglieder des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt. Zum Haushalt zählen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner sowie Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft. Wer über 90.000 Euro zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen hat, kann die Kreditsumme trotzdem in Anspruch nehmen, allerdings ohne die Zinsvergünstigung. *** Die Kredithöhe darf die förderfähigen Kosten des Zuwendungsbescheids übersteigen. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Förderprogramm BEG ein kurzer Überblick



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

Weitere Infos

- <https://ea-sbh.de/termine/>
- <https://www.energiewechsel.de/>
- <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/energie/onlineseminare-der-energieberatung-59522>
 - VZ Online-Seminare:
 - Heizungstausch, Heizungsoptimierung, Wärmepumpe
 - PV
 - Förderungen (BEG)
 - Sanierung
 - ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Klimaschutz- u. Energieagentur
Region Schwarzwald-Baar-Heuberg gGmbH**
Königstraße 2
78532 Tuttlingen

Tel 07461 / 90 81 81-0

info@ea-sbh.de
<http://www.ea-sbh.de>

Bildquelle: www.pixabay.com